

Donnerstag den 9. April 1868.

(116—1)

Nr. 2141.

## Rundmachung.

Folgende, im Laufe dieses Schuljahres in Erledigung gekommene Studenten-Stipendien werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Bei der von Max Gerbec errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 116 fl. 9 kr. ö. W., welcher vom Gymnasium angefangen in allen Studienabtheilungen genossen werden kann. Auf diese Stiftung haben Studirende Anspruch, welche mit dem Stifter verwandt sind, und unter diesen vorerst jene, welche den Zunamen des Stifters führen, sodann Studirende aus der Krass'schen Verwandtschaft, und in deren Ermanglung endlich solche die aus der Pfarre St. Veit bei Sittich gebürtig sind. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen Stadtmagistrate ausgeübt.

2. Die Kaspar Glavatic'sche Studentenstiftung im dermaligen Jahresertrage von 59 fl. 37½ kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, zu deren Genuße blos solche Studirende berufen sind, welche von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen, steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

3. Die von Josef Globočnik errichtete erste Stiftung jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W., auf deren Genuß nur die Anverwandtschaft des Stifters, und zwar vorzugsweise Studirende aus der Nachkommenschaft dessen Bruders Primus Globočnik aus dem Dorfe Poženik und aus der Nachkommenschaft der Schwester des Stifters, Urjula verehelichten Bomberger, den Anspruch haben. Dieselbe kann von der zweiten Hauptschulklasse an bis zur Vollendung des Gymnasiums genossen werden, und das Präsentationsrecht hiezu steht dem Pfarrer von Zirklach zu.

4. Bei der Christof Plankelj'schen Studentenstiftung der erste Platz im dermaligen Reinertrage jährlicher 29 fl. 94 kr. ö. W. Zum Genuße derselben sind studirende eheliche Bürgeröhne aus der Stadt Stein und in deren Ermanglung solche aus Laibach berufen.

Der Stiftungsgenuß dauert durch fünf Jahre der Gymnasialstudien nach vollendetem 12. bis zum erreichten 18. Lebensjahre.

5. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. ö. W., dessen Genuß für gut studirende Bürgeröhne aus Laibach von der IV. bis zur Beendigung der VI. Gymnasialklasse bestimmt ist.

6. Die von demselben Stifter errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des Stifters oder dessen Gemahlin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der Stiffling in Folge seiner Studien Weltpriester wird oder in einen geistlichen Orden eintritt.

Das Präsentationsrecht bei beiden letztgedachten Stiftungen steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

7. Der zweite Platz der Lorenz Raki'schen Stiftung im Jahresertrage von 104 fl. 9½ kr. ö. W., zu deren Genuße blos Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifters berufen sind, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Raki abstammenden vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt.

Der Stiftungsgenuß ist von der Normal- schule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht wird von dem Pfarrer in Jara bei Kostel ausgeübt.

8. Bei der Matthäus Ravnikar'schen Studentenstiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 118 fl. 30½ kr. ö. W. Zum Genuße dieser, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind Studirende aus des Stifters väterlicher und mütterlicher Verwandtschaft, sodann aus dem Markte und der Pfarre Bače mit Einschluß der excindirten Curatien; ferner Söhne der gewesenen Unter-

thanen des Graf Lamberg'schen Canonicates, und endlich Studirende aus Krain überhaupt berufen. Das Patronatsrecht übt hiebei das fürstbischöfliche Consistorium in Laibach aus.

9. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W. Dieselbe ist ausschließlich für Studirende aus den hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten des Stifters: Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Banpetič im beständigen Bezirke Münkendorf sind.

Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt.

10. Bei der Domherr Georg Supan'schen Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 55 fl. 79 kr. ö. W. Auf denselben haben zuerst Verwandte unter besondern Modalitäten, sodann Studirende aus den Pfarren Asp, Obergörjad und Velbes den Anspruch.

Der Stiftungsgenuß beginnt bei verwandten Studirenden mit der II. Hauptschulklasse, bei Nichtverwandten dagegen mit der I. Gymnasial- oder Real-klasse und dauert bei jenen bis zur Vollendung der Studien, bei diesen aber bis zur Zurücklegung des Obergymnasiums oder der Oberrealschule. Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer von Asp zu.

11. Bei der von Anton Thalmitzher von Thalberg angeordneten Stiftung der dritte Platz jährlicher 126 fl. ö. W. Auf den Genuß derselben haben vorzugsweise jene Studirende Anspruch, welche von den Schwestern des Stifters abstammen, in Ermanglung solcher aber sodann arme, gutgefitete und gutstudirende Jünglinge, welche Neigung und Beruf zum geistlichen Stande haben und speciell, welche Zöglinge des hiesigen fürstbischöflichen Knabenseminars (Aloisianum) sind.

Die Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen Domcapitel zusteht, kann nach vollendeten Gymnasialstudien nur in der Theologie fortgenossen werden.

12. Endlich bei der Matthäus Žigur'schen Stiftung der erste Platz im jährl. Reinertrage von 50 fl. 62 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stiftungsplatzes, der vom Gymnasium angefangen auf keine Studiendauer beschränkt ist, sind zuerst Verwandte des Stifters, sodann Studirende aus der Gemeinde St. Veit bei Wippach, und endlich Studirende aus dem Bezirke Wippach überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht übt der Pfarrvicar in St. Veit bei Wippach aus.

Studirende, welche sich um die vorstehenden Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfzeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der zwei letzten Schulsemester, so wie in dem Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft beanspruchen würden, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche

bis Ende April 1868

im Wege der vorgesezten Studiendirection hieher zu überreichen.

Laibach, am 28. März 1868.

A. k. Landesregierung.

(110—2)

Nr. 504.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

**1400 Megen Weizen,**

**1300 " Korn,**

**700 " Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis Ende April 1868**

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersthörer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1868** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. April 1868.